Satzung

der

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik

gültig vom 1. Januar 1958 an

(§ 16 ab 1. Oktober 1957)

A 97 - 00744

Beschlossen auf dem Gewerkschaftstag 1957
in Hamburg

Satzung

der

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik

gültig vom 1. Januar 1958 an

(§ 16 ab 1. Oktober 1957)

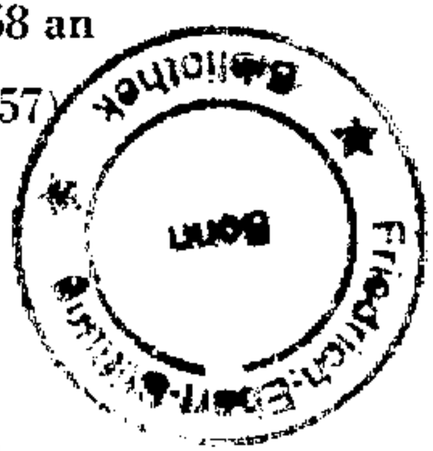

A 97 - 00744

Beschlossen auf dem Gewerkschaftstag 1957
in Hamburg

ÜBERSICHT

Seite

Name, Sitz und Bereich

§ 1 6

Gliederungen und Organe

§ 2 11

Grundsätze, Zweck und Aufgaben

§ 3 Grundsätze 11

§ 4 Zweck und Aufgaben 11

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 13

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 14

§ 7 Ausschlußverfahren 15

§ 8 Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder 16

§ 9 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern 16

Beitragsregelung

§ 10 Höhe der Beiträge 18

§ 11 Sonderbeiträge 19

§ 12 Ermäßigung, Stundung, Erlaß von Beiträgen 19

Unterstützungen

§ 13 Streikunterstützung 20

§ 14 Gemaßregeltenunterstützung 21

§ 15 Rechtsschutz 22

§ 16 Notlageunterstützung im Krankheitsfalle . 24

§ 17 Allgemeine Notlageunterstützung 25

§ 18 Altershilfe 25

§ 19 Sterbegeld 27

Aufbau der Gewerkschaft

Seite

Die Verwaltungsstellen

§ 20 Bereich und Aufbau der Verwaltungsstellen 29
§ 21 Die Leitung der Verwaltungsstellen . . . 31
§ 22 Die Aufgaben der Verwaltungsstellen . . 34
§ 23 Beitragsanteile, Kasse und Revision . . 35

Die Bezirke

§ 24 Bereich, Aufbau und Aufgaben der Bezirke 37
§ 25 Die Bezirksleitungen 39

Die Branchen

§ 26 40

Die Angestellten

§ 27 43

Der Hauptvorstand

§ 28 44

Der Beirat

§ 29 46

Der Beschwerdeausschuß

§ 30 47

Der Gewerkschaftstag

§ 31 Einberufung und Zusammensetzung des Gewerkschaftstages 48
§ 32 Die Aufgaben des Gewerkschaftstages . . 49

Das Gewerkschaftsvermögen

§ 33 Vermögensverwaltung und -verwendung . 50
§ 34 Die Revisionskommission 52

Die Gewerkschaftszeitung

§ 35 52

Schlußbestimmungen

§ 36 Die Auflösung der Gewerkschaft 53

Anhang 1

Verhaltungsmaßregeln bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 55

Die Satzungskommission 59

Personalausschuß 60

Beiratsbeschlüsse 61

Name, Sitz und Bereich

§ 1

Die Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, im folgenden „Gewerkschaft" genannt, hat ihren Sitz in Hannover. Ihre Tätigkeit erstreckt sich vorerst auf die Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Sie erfaßt die Arbeiter und die Arbeiterinnen sowie die Angestellten und die Jugendlichen in Betrieben der Industrien folgender Gebiete:

I. Chemische Industrie

1. Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe, z. B.
   Herstellung von
   künstlichen Düngemitteln
   Ruß
   Holzkohle und Holzkohlenteer
   sowie
   Holzverzuckerung
   Stickstoff-, Sauerstoff- und Kohlensäurewerke
   Salinen
   Hydrierwerke
   Elektrochemische Betriebe, Affinerien und auf chemischem Wege metallerzeugende Hüttenindustrien
2. Nähr- und Heilmittel (Pharmazeutika)
3. Mineralfarben und Teerfarbstoffe

4. Kunststofferzeugung, z. B.
   Zelluloid
   Cellophan
   Kunstfasern und -seide
5. Chemisch-technische Erzeugnisse, z. B.
   Pflanzen-, Saat- und Vorratsschutzmittel
   Desinfektionsmittel
   Schädlingsbekämpfungsmittel (auch Desinfektions- und Imprägnierungsanstalten)
   Fotochemikalien, fotografische Papiere, Platten und Filme
   Lacke und Farben
   Farb-, Pastell- und Kreidestifte
   Büroartikel chemischer Erzeugung
   Seifen, Wasch- und Putzmittel
   Kunstspeisefette aus mineralischen Stoffen
   Stearin, Paraffin, Wachswaren und Kerzen
   Pflanzenöl (im Wege der Extraktion)
   Kitt, Leim und Gelatine
   Chemisches Kraftfutter
   Ätherische und technische Öle und Fette
   Pulver und sonstige Explosivstoffe
   Zündhölzer und Zündwaren
   Linoleum
   Dachfilz und Dachpappe
   Technische Filmbetriebe und Kopieranstalten
   Müllverwertung
   Asphaltverarbeitung
6. Kohlenwertstoffe, u. a.
   Steinkohlenteerderivate
7. Erdöl- und Erdgasverarbeitung
8. Angewandte Kernchemie

9. Kunststoffverarbeitung, z. B.
   Kunstleder und Wachstuch
   Zelluloidwaren
   Cellophan (nur Weiterverarbeitung im Betrieb)
   Schallplatten und Magnetophonbänder
   Kunstfasern und -seide (nur Weiterverarbeitung im Betrieb)

10. Gummi und Asbest, insbesondere
    Herstellung von
    Gummi- und Guttaperchawaren
    Gummiersatzstoffen, synthetischem Gummi (Buna) und Asbest und deren Verarbeitung sowie
    Vulkanisierbetriebe

II. Papiererzeugungs- und -veredelungsindustrie

1. Holzschliff, Strohstoff und Zellstoff

2. Papier und Pappe, d. h.
   Sonderpapier (z. B. Ölpapiere, Bunt- und Luxuspapiere, Chrom- u. Metallblattpapiere)
   Zeitungsdruckpapier
   Schreib- und Druckpapier
   Packpapier
   Natronpapier
   Maschinenpappe (z. B. Strohpappe, Steinpappe)
   Handpappe

3. Papiermaché und verwandte Stoffe sowie Waren daraus, insbesondere Spielwaren und Masken

III. Keramische Industrie

1. Feinkeramik
   Porzellan, Steingut, feines und graublaues Steinzeug
   Dentalporzellan
   Ton- und Töpferwaren aller Art
   Sanitäre Keramik
   Keramische Wand- und Bodenfliesen, Kacheln, Kachelöfen und Baukeramik
   Steatit- und Speicksteinwaren aller Art
   Hoch- und Niederspannungsmaterial, technische und chemisch-technische Gegenstände
   Schleifscheiben und sonstige Schleifkörper, Schleifpapiere und -gewebe sowie sonstige Schleifmittel

2. Grobkeramik
   Grobsteinzeug (z. B. Röhren, Kanalisations- und Stallartikel, sanitäres, säurefestes und chemisch-technisches Steinzeug)
   Feuerfeste Erzeugnisse (z. B. Schamotte, Schamottemörtel und -steine, Silikamörtel, -stampfmasse und -steine, Magnesitmörtel und -steine sowie feuerfeste Edelerzeugnisse)
   Ziegeleierzeugnisse aller Art
   Zement-, Trass-, Kalk-, Gips- und Kreideerzeugnisse
   Betonwaren (z. B. Betonröhren, -steine, -platten und -dielen)
   Kalksandsteine aller Art
   Bimsbaustoffe (Bimssteine, -dielen, -platten)
   Leichtbauplatten und Kunststeine

Asphalt (Erzeugung)
Sand und Kies (Gewinnung)
Mörtel (Herstellung)
Kieselgur (Gewinnung und Verarbeitung)
Feldspat, Quarz, Kaolin, Ton und Lehm (Gewinnung)
Natursteine (Gewinnung und Verarbeitung)
Torf (Gewinnung und Verarbeitung)
Quarz-, Glasur- und Massemühlen
Ton-, Kaolin- und Masseschlämmereien

3. Glas

Flachglas (z. B. Tafel-, Guß-, Farben-, Spiegel- und Spezialflachglas)
Hohlglas (z. B. Flaschen, Wirtschafts- und Konservenglas, Verpackungs- und Medizinglas, Bleikristall, Beleuchtungsglas, sonstiges medizinisches und technisches Hohlglas, optisches Glas)
Glasfasern, Glasgespinst, Glaswolle und Glasseide
Glasinstrumente aller Art
Glaskurzwaren aller Art (z. B. Glasperlen, Glasknöpfe)
Gablonzer Schmuckwaren im allgemeinen
sowie
Glasbläserei vor der Lampe
Glasschleiferei und -belegerei
Glasmalerei
und
die gesamte Glasheimindustrie

Gliederungen und Organe

§ 2

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in:
   a) Verwaltungsstellen,
   b) Bezirke,
   c) Branchen (Chemie, Papier, Keramik),
   d) Gruppen (Angestellte, Frauen, Jugend).
2. Sie hat folgende Organe:
   a) den Gewerkschaftstag,
   b) den Beirat,
   c) den Hauptvorstand,
   d) die Bezirksvorstände,
   e) die Verwaltungsstellenvorstände,
   f) den Beschwerdeausschuß.

Grundsätze, Zweck und Aufgaben

§ 3

Grundsätze

Die Gewerkschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie ist unabhängig von politischen Parteien und anderen außergewerkschaftlichen Institutionen.

§ 4

Zweck und Aufgaben

Zweck der Gewerkschaft ist es, die Arbeitnehmer ihres Organisationsbereiches zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zusammenzuschließen

mit dem Ziel, die wirtschaftliche Ausbeutung der Menschen zu beseitigen.

Das soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Erzielung günstigster Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen;
2. Mitbestimmung in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit dem Ziel der Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie einschließlich der Vergesellschaftung der dafür in Frage kommenden Industrien;
3. Verbesserung der Sozialversicherung und des Gesundheitsschutzes;
4. weitgehenden Schutz für Jugendliche und Frauen;
5. Förderung und Verbesserung des beruflichen Schul- und Ausbildungswesens;
6. Mitwirkung bei der Wahl der Arbeitnehmervertretungen (z. B. Betriebsräte, Aufsichtsräte) und deren Unterstützung bei der Durchführung ihrer gesetzlichen und sonstigen Aufgaben;
7. Heranziehung und Heranbildung gewerkschaftlicher Vertrauensleute;
8. Förderung und Vertiefung der Allgemeinbildung und des gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Wissens sowie Stärkung des demokratischen Bewußtseins der Mitglieder. Dabei sind die Jugendlichen besonders zu berücksichtigen;
9. a) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks und Aussperrungen;
   b) Unterstützung der Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden;
   c) Gewährung von Rechtsschutz;

   d) Gewährung von Notlageunterstützung im Krankheitsfalle;
   e) Gewährung von allgemeiner Notlageunterstützung;
   f) Gewährung von Altershilfe;
   g) Gewährung von Sterbegeld;
10. unentgeltliche Lieferung des vom Hauptvorstand herausgegebenen Zentralblattes;
11. Zusammenarbeit mit gleichartigen deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit nationalen und internationalen Vereinigungen von Gewerkschaften.

Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Einstellung benachteiligt werden.

3. Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Der Verwaltungsstellenvorstand hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen vom Empfang des ablehnenden Bescheides an Einspruch beim Hauptvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Die Eintrittsgebühr beträgt 1,— DM, für Jugendliche über 16 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,50 DM. Jugendliche unter 16 Jahren und Lehrlinge zahlen keine Eintrittsgebühr. Die Eintrittsgebühr wird mit einer besonderen Marke quittiert. Bei einer Wiederaufnahme können die Verwaltungsstellen eine höhere

Eintrittsgebühr erheben. Diese wird ebenfalls mit einer besonderen Marke quittiert.

5. Dem Mitglied werden eine Mitgliedskarte und die Satzung ausgehändigt. Mit der Annahme erkennt es die Satzung als für sich verbindlich an. Die Mitgliedskarte gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft und als Beleg für geleistete Beiträge. Nach zweijähriger Mitgliedschaft ist dem Mitglied ein Mitgliedsbuch auszustellen. Mitgliedskarten und -bücher bleiben Eigentum der Gewerkschaft. Beim Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft ist dem Mitglied die Mitgliedskarte bzw. das Mitgliedsbuch zu belassen.

6. Ist eine Mitgliedskarte verlorengegangen, so hat die zuständige Verwaltungsstelle eine Ersatzkarte auszustellen. Ist ein Mitgliedsbuch verlorengegangen, so stellt der Hauptvorstand auf Antrag der Verwaltungsstelle ein Ersatzbuch aus. Ist der Verlust auf das Verschulden des Mitglieds zurückzuführen, so hat das Mitglied die Eintrittsgebühr nochmals zu entrichten.

7. Wechselt ein Mitglied seine Wohnung, so hat es seine neue Anschrift umgehend der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

8. Mitgliedern, die vor ihrem Eintritt Mitglied einer anderen Gewerkschaft waren, wird die Dauer dieser Mitgliedschaft angerechnet. Voraussetzung für den Übertritt ist, daß das Mitglied seiner bisherigen Gewerkschaft gegenüber alle Pflichten erfüllt hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus der Gewerkschaft. Er ist jederzeit möglich und muß der zuständigen Verwaltungsstelle gegenüber schriftlich erklärt werden;

b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten;

c) durch Ausschluß aus der Gewerkschaft.

Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ablauf der Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedskarten bzw. -bücher sind beim Ausscheiden an die Verwaltungsstelle zurückzugeben. Sie leitet sie vierteljährlich gesammelt an den Hauptvorstand weiter.

§ 7

Ausschlußverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) die Gewerkschaft oder die Interessen der Mitglieder gröblich geschädigt hat;

b) den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit diese auf der Satzung oder auf Beschlüssen der zuständigen Organe beruhen, nicht folgt;

c) sich Eigentum der Gewerkschaft widerrechtlich angeeignet hat.

2. Der Verwaltungsstellenvorstand leitet das Ausschlußverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ein, indem er beim Hauptvorstand den Antrag auf Ausschluß des Mitgliedes stellt. Er hat dabei den Sachverhalt ausführlich zu schildern und seine eigene Meinung darüber zu äußern. Gleichzeitig hat er das Mitglied über den Antrag schriftlich zu unterrichten und ihm die Begründung mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen während des Ausschlußverfahrens.

3. Der Hauptvorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied ge-

hört worden oder die Frist abgelaufen ist, entscheidet er über den Antrag.

4. In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied unmittelbar vom Hauptvorstand ausgeschlossen werden.

5. Das Mitglied und der Verwaltungsstellenvorstand sind von der Entscheidung des Hauptvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

6. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes kann sowohl das Mitglied als auch der Verwaltungsstellenvorstand innerhalb 4 Wochen Einspruch beim Beschwerdeausschuß einlegen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen.

§ 8

Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder

1. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme trifft der Hauptvorstand nach Anhören des Verwaltungsstellen- und des Bezirksvorstandes. Die Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

2. Die Bestimmungen zu 1. sind sinngemäß auf die Aufnahmen von Mitgliedern anzuwenden, die aus anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgeschlossen worden sind.

§ 9

Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

1. Persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern dürfen nicht in Versammlungen ausgetragen werden. Zunächst hat sich der Verwaltungsstellenvorstand um

ihre Beilegung zu bemühen. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, so kann er oder einer der Beteiligten den Bezirksleiter anrufen.

2. Gelingt es dem Bezirksleiter ebenfalls nicht, die Streitigkeiten beizulegen, so hat er binnen 2 Wochen die Bildung eines Schiedsgerichts zu veranlassen. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, von denen je eines von jeder der streitenden Parteien und 2 Mitglieder und der Vorsitzende von dem Bezirksleiter zu benennen sind. Die von dem Bezirksleiter zu benennenden Mitglieder dürfen nicht zu der Verwaltungsstelle der streitenden Mitglieder gehören.

3. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Empfiehlt es den Ausschluß eines oder mehrerer der am Streit Beteiligten, so hat es Entscheidung und Empfehlung mit der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsstellenvorstandes an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des § 7 Ziff. 3—7 entsprechende Anwendung.

4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann von den Beteiligten binnen 4 Wochen Einspruch beim Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

Beitragsregelung

§ 10

Höhe der Beiträge

1. Jedes Mitglied hat wöchentlich oder monatlich einen Beitrag an die Gewerkschaft zu leisten.

2. Die wöchentlichen oder monatlichen Beiträge richten sich nach dem Bruttowochen- oder -monatsverdienst und betragen in der

Beitragsklasse	Bruttowochen-Verdienst	Wochenbeitrag	Bruttomonats-Verdienst	Monatsbeitrag
	DM	DM	DM	DM
1	bis zu 50,—	0,60	bis zu 200,—	2,40
2	58,—	0,70	230,—	2,80
3	66,—	0,80	260,—	3,20
4	75,—	0,90	300,—	3,60
5	84,—	1,—	330,—	4,—
6	100,—	1,20	380,—	4,60
7	110,—	1,30	450,—	5,20
8	125,—	1,50	500,—	6,—
9	150,—	1,80	580,—	7,—
10	170,—	2,—	670,—	8,—
11	210,—	2,50	830,—	10,—
12	über 210,—	3,—	über 830,—	12,—

Anerkennungsbeitrag: Mitglieder mit einem Bruttomonatsverdienst bis 150,— DM und Rentner zahlen monatlich 1,— DM.

3. Diese Beiträge sind Mindestsätze.

4. Jeder gezahlte Wochen- oder Monatsbeitrag wird durch eine entsprechende Beitragsmarke bestätigt. Die Beitragsmarken müssen an der dafür bezeichneten Stelle des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte eingeklebt und nach dem Einkleben entwertet werden.

§ 11

Sonderbeiträge

Der Beirat hat das Recht, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben Sonderbeiträge zu beschließen. Sie sind mit Sondermarken zu quittieren.

§ 12

Ermäßigung, Stundung, Erlaß von Beiträgen

1. Weist ein Mitglied Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Unterbrechung der Berufstätigkeit durch den Besuch einer Fach- oder Hochschule nach, so kann es die Mitgliedschaft durch den Anerkennungsbeitrag von 1,— DM monatlich aufrechterhalten.

2. Gerät ein Mitglied unverschuldet in Not, so kann ihm der Verwaltungsstellenvorstand auf Antrag den Beitrag für höchstens 3 Monate bis auf den Anerkennungsbeitrag ermäßigen oder in besonderen Fällen stunden oder erlassen.

Unterstützungen

Die in der Satzung gewährten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 13

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen gelten die im Anhang dieser Satzung niedergelegten Verhaltungsmaßregeln bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen. Mitglieder, die in einem solchen Arbeitskampf stehen, erhalten eine Streikunterstützung.

2. Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach den in den letzten 13 Wochen oder 3 Monaten geleisteten Vollbeiträgen. Sie beträgt wöchentlich:

Beitrags-klasse	nach 13 Wochen	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen
	DM	DM	DM
1	21,—	24,—	27,—
2	24,50	28,—	31,50
3	28,—	32,—	36,—
4	31,50	36,—	40,50
5	35,—	40,—	45,—
6	42,—	48,—	54,—
7	45,50	52,—	58,50
8	52,50	60,—	67,50
9	63,—	72,—	81,—
10	70,—	80,—	90,—
11	87,50	100,—	112,50
12	105,—	120,—	135,—

3. Mitglieder, die entsprechend ihrem Verdienst Anerkennungsbeiträge entrichten, erhalten bei Beteiligung an Arbeitskämpfen Streikunterstützung nach der Klasse 1.

4. Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder ohne eigenes Einkommen wird ein wöchentlicher Zuschuß von je 5,— DM gewährt.

5. Beziehen beide Ehegatten Streikunterstützung, so wird der Zuschuß für Kinder nur an einen Ehegatten gezahlt.

6. Für die Dauer des Arbeitskampfes müssen mindestens Anerkennungsbeiträge geleistet werden.

§ 14

Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit satzungsgemäße Beiträge gezahlt haben.

2. Wird Gemaßregeltenunterstützung beantragt, so hat die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand unverzüglich einen genauen Bericht über die Gründe des Antrags zu senden.

3. Über Anträge auf Gemaßregeltenunterstützung entscheidet der Hauptvorstand, ebenso über Ausnahmen von den Bestimmungen in Ziff. 1.

4. Die Unterstützung wird für die Dauer von 13 Wochen in gleicher Höhe wie die Streikunterstützung (§ 13) gewährt. In besonderen Fällen hat der Hauptvorstand das Recht, die Unterstützungsdauer zu verlängern.

5. Die Unterstützung wird wöchentlich ausgezahlt. Dabei ist die Invaliden- bzw. Angestelltenversicherungskarte vorzulegen. Die Unterstützung wird von dem Tage an gezahlt, an dem die Zahlung des Arbeitsentgelts aufhört. Sie darf zusammen mit Unterstützungen aus öffentlichen Kassen den Durchschnittsnettoverdienst der letzten 3 Monate vor der Maßregelung nicht überschreiten.

Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten für die Zeit ihres Bezuges nachträglich Arbeitsentgelt gezahlt wird.

6. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft keine Arbeit bekommen, können unterstützt werden. Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat in solchen Fällen einen ausführlich begründeten Antrag an den Hauptvorstand zu senden. Dieser entscheidet über Höhe und Dauer der Unterstützung.

7. Für die Dauer des Bezuges von Gemaßregeltenunterstützung müssen mindestens Anerkennungsbeiträge geleistet werden.

§ 15

Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird den Mitgliedern gewährt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Betriebsverfassungsgesetz, bei Klagen und Anklagen wegen organisatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft sowie für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen. Er ist für jede Instanz gesondert zu beantragen.

2. Der Rechtsschutz wird gewährt nach einer ununterbrochenen Beitragszahlung von 13 Wochen oder 3 Monaten. Rechtsschutz wird nicht gewährt für

Streitigkeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand. Bei Anklagen wegen organisatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft entfällt die Anwartschaftszeit.

3. Hinterbliebenen von Mitgliedern kann Rechtsschutz für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen und für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gewährt werden.

4. Der Antrag auf Rechtsschutz ist bei der Verwaltungsstelle anzubringen. Ihm sind der Mitgliedsausweis sowie die Unterlagen für das Rechtsschutzbegehren beizufügen. Die Verwaltungsstelle hat den Antrag unverzüglich zu prüfen. Sieht sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz als gegeben an, so hat sie die zur Einleitung des Verfahrens notwendigen Schritte zu unternehmen und den Sachverhalt unter Beifügung von Zweitschriften der Unterlagen dem Hauptvorstand mitzuteilen. Hält dieser die Voraussetzungen für die Gewährung des Rechtsschutzes für nicht oder für nicht in dem gewünschten Umfange gegeben, so hat er das unverzüglich der Verwaltungsstelle mitzuteilen. Fordert er dabei die Versagung des Rechtsschutzes, so hat die Verwaltungsstelle dem zu folgen.

5. Rechtsschutz für das Berufungs-, Revisions-, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren ist unter Beifügung der Entscheidungen der Vorinstanzen unverzüglich beim Hauptvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Gewährung des Rechtsschutzes. Inzwischen soll die Verwaltungsstelle schon das tun, was zur Abwendung prozessualer Nachteile notwendig ist.

6. Über Art und Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Hauptvorstand. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Werden zur Durchführung eines Verfahrens Vorschüsse gewährt, so sind diese zurückzuerstatten, wenn es erfolgreich beendet worden ist.

7. Der Rechtsschutz kann dem Berechtigten entzogen werden, wenn er unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat.

8. Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, den Hauptvorstand über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

9. Der Hauptvorstand gibt nähere Richtlinien über den Rechtsschutz heraus.

§ 16

Notlageunterstützung im Krankheitsfalle

1. Mitgliedern, die wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, kann einmal im Kalenderjahr ab dem 43. Tag der Krankheit eine Notlageunterstützung gewährt werden.

2. Voraussetzung für den erstmaligen Bezug der Unterstützung ist die Entrichtung von 24 Monatsvollbeiträgen bzw. 104 Wochenvollbeiträgen.

3. Die Unterstützung wird für höchstens 60 Werktage gewährt und beträgt pro Tag den gezahlten Durchschnittswochenbeitrag der letzten 6 Monate vor Beginn der Krankheit. Dabei werden die auf einen Werktag fallenden Feiertage Werktagen gleichgestellt.

4. Die Unterstützung ist bei der Verwaltungsstelle zu beantragen. Dabei sind das Mitgliedsbuch und die Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

5. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 6 Wochen nach dem letzten Krankheitstag gestellt wird. Danach kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

6. Für die Dauer der Krankheit können Anerkennungsbeiträge entrichtet werden.

§ 17

Allgemeine Notlageunterstützung

Mitgliedern kann auf Antrag in besonderen Notfällen eine Unterstützung durch den Hauptvorstand gewährt werden, wenn sie mindestens für 2 Jahre satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben.

§ 18

Altershilfe

Mitglieder, die nachweislich dauernd arbeitsunfähig sind und nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis stehen, können ab 1. Januar 1958 Altershilfe erhalten. Es gelten dabei nachfolgende Bestimmungen:

1. Es müssen nach 1945 mindestens 180 Monats- oder 780 Wochenvollbeiträge in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Klasse entrichtet worden sein.

2. Die Altershilfe wird nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem Monatsdurchschnitt der seit dem 1. Januar 1950 geleisteten Vollbeiträge am nächsten kommt. Dabei muß mindestens ein Durchschnittsbeitrag erreicht werden, welcher der Beitragsklasse 2 entspricht.

3. Mitglieder, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 180 Monats- bzw. 780 Wochenvollbeiträge noch

nicht entrichtet haben, können einen Anspruch auf Altershilfe nicht mehr erwerben.

4. Mitglieder, die bis zu ihrer Invalidisierung nach 1945 keine 180 Monats- bzw. 780 Wochenvollbeiträge entrichten konnten, aber nachweislich bis zum 30. April 1933 einer anerkannten Gewerkschaft angehörten und bis zum 31. Dezember 1947 wieder eingetreten sind, erhalten Altershilfe nach den bei Antragstellung zurückgelegten Mitgliedsjahren und der Beitragsklasse, die dem jeweiligen Durchschnittsbeitrag der Organisation entspricht. Die Angleichung erfolgt jeweils mit Beginn des Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftstag stattfindet.

5. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

6. Die vierteljährliche Altershilfe beträgt:

nach 15jähr. Mitgliedsch. bei Antragstellung das 3fache,
nach 25jähr. Mitgliedsch. bei Antragstellung das 4fache,
nach 40jähr. Mitgliedsch. bei Antragstellung das 5fache,
nach 50jähr. Mitgliedsch. bei Antragstellung das 6fache

des nach Ziffer 2 bzw. 4 errechneten Durchschnittsbeitrages.

7. Die nach vorstehenden Bestimmungen errechneten Beträge können durch Anrechnung von Mitgliedsjahren während des Bezuges von Altershilfe nicht erhöht werden.

8. Die Altershilfe ist bei der Verwaltungsstelle zu beantragen. Diese prüft die vorgelegten Unterlagen und sendet Antrag und Mitgliedsbuch an den Hauptvorstand. Die Entscheidung über die Gewährung der Altershilfe trifft in allen Fällen der Hauptvorstand.

9. Die Altershilfe gelangt jeweils im zweiten Monat eines Quartals zur Auszahlung. Beim Tode eines Unterstützungsempfängers wird sie letztmalig für das Sterbevierteljahr an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezogen hat.

10. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen für Bezieher der Altershilfe entfällt.

§ 19

Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden, wenn bis zum Todestage 24 Monats- bzw. 104 Wochenvollbeiträge entrichtet waren.

Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der letzten 12 Monats- bzw. 52 Wochenvollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Klassen gezahlt worden, so wird das Sterbegeld nach dem Durchschnittsbeitrag errechnet.

2. Für Mitglieder, die bis 1933 Beiträge an eine Gewerkschaft geleistet haben und beim Wiedereintritt nach 1945 Rentner waren, wird das Sterbegeld nach der Klasse 5 gezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

3. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezogen hat.

4. Das Sterbegeld ist spätestens 6 Monate nach dem Tode des Mitgliedes zu beantragen. Dabei sind Mit-

gliedsausweis und die amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

5. Das Sterbegeld beträgt:

Beitragsklasse	nach 104 Wochen	nach 260 Wochen	nach 520 Wochen
	DM	DM	DM
1	30,—	45,—	60,—
2	35,—	53,—	70,—
3	40,—	60,—	80,—
4	45,—	68,—	90,—
5	50,—	75,—	100,—
6	60,—	90,—	120,—
7	65,—	98,—	130,—
8	75,—	113,—	150,—
9	90,—	135,—	180,—
10	100,—	150,—	200,—
11	125,—	188,—	250,—
12	150,—	225,—	300,—

Aufbau der Gewerkschaft

Die Verwaltungsstellen

§ 20

Bereich und Aufbau der Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder der Gewerkschaft werden organisatorisch in Verwaltungsstellen zusammengefaßt. Die Organisationsbereiche der Verwaltungsstellen bestimmt der Hauptvorstand, nachdem er den Bezirksvorstand und die Verwaltungsstellen gehört hat. Maßgebend ist dabei die wirtschaftliche und organisatorische Zweckmäßigkeit. Als Grundsatz für die Abgrenzung des Verwaltungsstellenbereiches gilt, daß an Orten eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes in einem Umkreis von 25 km nur eine Verwaltungsstelle bestehen soll.

2. Zur besseren organisatorischen Erfassung der Mitglieder sind in den Verwaltungsstellen dort örtliche Nebenstellen zu bilden, wo es zweckmäßig erscheint. Die einheitliche Leitung und Kassenführung der Verwaltungsstellen wird dadurch nicht berührt. In allen Betrieben sind gewerkschaftliche Vertrauensleute zu wählen bzw. durch den Vorstand der Verwaltungsstelle einzusetzen.

3. In allen Organisationsangelegenheiten der Verwaltungsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung. Verwaltungsstellen, die wegen einer zu großen Mitgliederzahl oder wegen zu großer Ausdehnung keine Mitgliederversammlungen abhalten können, sind befugt, die Rechte der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen. Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Die Beschlüsse

einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, es sei denn, sie laufen der Satzung oder den Beschlüssen der zuständigen Organe zuwider.

4. Im ersten Quartal jedes Jahres, für das ein ordentlicher Gewerkschaftstag ausgeschrieben ist, muß eine Mitglieder- bzw. Delegiertenhauptversammlung stattfinden.

5. Die Delegierten werden jeweils vor der Delegiertenhauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der Delegierten erfolgt entweder in den Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstelle, der Nebenstellen oder durch die gewerkschaftlichen Vertrauensleute der Betriebe. Bei der Wahl sind die Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

6. Die Mitgliederhaupt- und die Delegiertenhauptversammlung haben die Aufgabe,

a) die Berichte des Verwaltungsstellenvorstandes und der Geschäftsführung entgegenzunehmen;
b) über Anträge zu beschließen;
c) den Verwaltungsstellenvorstand und die Revisoren zu wählen;
d) die Delegierten zu wählen, die die Verwaltungsstelle in andere Gremien zu entsenden hat.

7. Wenn eine Mitgliederhauptversammlung, eine Delegiertenversammlung oder eine Delegiertenhauptversammlung abgehalten werden soll, so haben die Verwaltungsstellen den Hauptvorstand und die Bezirksleitung mindestens 2 Wochen vorher davon zu benachrichtigen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.

8. Zu Delegationen und in Funktionen sollen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 1 Jahr der

Gewerkschaft angehören, satzungsgemäße Beiträge entrichten und mit ihnen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Sie sollen persönlich und fachlich für ihre Aufgabe geeignet und demokratisch gesinnt sein. Sie können nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt werden.

§ 21

Die Leitung der Verwaltungsstellen

1. Für jede Verwaltungsstelle wird ein Vorstand gewählt. Er besteht in der Regel aus

dem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Schriftführer
und den Beisitzern.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 9 betragen. Größere Verwaltungsstellen können sie mit Zustimmung des Hauptvorstandes erhöhen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederhaupt- bzw. Delegiertenhauptversammlung gewählt. Geschäftsführer und Sekretäre gehören dem Verwaltungsstellenvorstand mit Sitz und Stimme an. Der Verwaltungsstellenvorstand muß in seiner Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Dabei sind die Angestellten, die Frauen und die Jugendlichen zu berücksichtigen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Verwaltungsstellen bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

4. Der Vorstand hat die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Verwaltungsstelle notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen.

5. Zu den Sitzungen des Verwaltungsstellenvorstandes ist die Bezirksleitung einzuladen.

6. Verletzt der Verwaltungsstellenvorstand oder eines seiner Mitglieder seine Pflichten oder verhalten sie sich satzungswidrig, so kann der Hauptvorstand nach Verständigung mit dem Bezirksvorstand die Bestätigung zurücknehmen. Damit erlöschen die Funktionen des Verwaltungsstellenvorstandes bzw. seines Mitgliedes. Nimmt der Hauptvorstand die Bestätigung des gesamten Verwaltungsstellenvorstandes oder der Mehrzahl seiner Mitglieder zurück, so kann er im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bis zur Neuwahl einen vorläufigen Vorstand einsetzen.

7. Die Aufgaben der Verwaltungsstellen (siehe § 22) werden in hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen von dem Geschäftsführer, in ehrenamtlich geleiteten von dem Vorsitzenden erledigt. Zur Unterstützung des Geschäftsführers können Sekretäre und Angestellte eingestellt werden.

8. Die Besetzung und die Wiederbesetzung von Geschäftsführer- und Sekretärstellen bedarf der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes und des Bezirksvorstandes. Der Geschäftsführer und die Sekretäre werden von dem Verwaltungsstellenvorstand gewählt. Der Zeitpunkt der Wahl ist dem Haupt- und Bezirksvorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die gewählten Geschäftsführer und Sekretäre bedürfen der Bestätigung durch die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung und durch den Hauptvorstand. Sie brauchen sich dann nicht wieder zur Wahl zu stellen.

Die Angestellten werden auf Vorschlag des Verwaltungsstellenvorstandes mit Zustimmung des Bezirksvorstandes vom Hauptvorstand eingestellt.

Als Geschäftsführer und Sekretäre können nur Mitglieder der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik eingestellt werden. Die Bewerber müssen eine mindestens fünfjährige gewerkschaftliche Mitgliedschaft und eine mindestens dreijährige ehrenamtliche gewerkschaftliche Tätigkeit nachweisen. Der Hauptvorstand kann auf Antrag des Verwaltungsstellenvorstandes Ausnahmen zulassen.

Das Arbeitsverhältnis der Geschäftsführer, Sekretäre und Angestellten wird durch Vertrag mit dem Hauptvorstand geregelt.

9. Die Entlassung der Geschäftsführer, Sekretäre und Angestellten der Verwaltungsstellen erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand. In besonderen Fällen, etwa solchen, die den Ausschluß aus der Gewerkschaft oder die fristlose Kündigung rechtfertigen, kann der Hauptvorstand die Entlassung aussprechen, ohne vorher den Verwaltungsstellenvorstand zu hören.

10. Der Geschäftsführer, in ehrenamtlichen Verwaltungsstellen der Vorsitzende, hat der Bezirksleitung vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht einzureichen.

11. Die Mitgliederhaupt- bzw. Delegiertenhauptversammlung hat nach den Richtlinien des Hauptvorstandes ein Verwaltungsstellenstatut zu beschließen, nach dem die Aufgaben der Verwaltungsstelle zu erfüllen sind.

Bei Satzungsänderungen, die eine Änderung des Verwaltungsstellenstatuts bedingen, kann eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung diese Änderung des Verwaltungsstellenstatuts beschließen.

§ 22

Die Aufgaben der Verwaltungsstellen

Die Verwaltungsstellen haben im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen und Anweisungen der Organe der Gewerkschaft vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Beiträge ordnungsgemäß einzuziehen und sie satzungsgemäß abzurechnen und zu verwalten;
2. dafür zu sorgen, daß die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen und Konferenzen der Funktionäre, Betriebsräte und Vertrauensleute einberufen und ordentlich durchgeführt werden, sowie die satzungsgemäße Organisations-, Gruppen- und Branchenarbeit auszuführen bzw. zu überwachen,
3. die örtlichen Funktionäre gemäß der Satzung zu bestellen und ihre Tätigkeit zu überwachen;
4. den Mitgliedern mit Rat und Auskunft zur Seite zu stehen und Streitigkeiten zwischen ihnen gemäß der Satzung zu schlichten;
5. für die Einhaltung der Tarif-, Lohn-, Gehalts- und sonstigen Arbeitsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen in den Betrieben zu sorgen;
6. für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Betriebsräte und Betriebsjugendvertreter sowie für deren Schulung und Beratung zu sorgen;
7. die allgemeine örtliche Gewerkschaftsarbeit in Gemeinschaft mit den anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften zu fördern;
8. im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand und der Bezirksleitung im Einzelfall Tarifverträge abzuschließen, deren räumlicher Geltungsbereich nicht über den Bereich der Verwaltungsstelle hinausgeht.

§ 23

Beitragsanteile, Kasse und Revision

1. Die Verwaltungsstellen behalten für ihre Ausgaben Anteile ihres Beitragsaufkommens. Diese betragen in

a) ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen 20 v.H.,

b) hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen bei einer Mitgliederzahl von

über 10 000	22,5 v.H.
5 000 bis 10 000	25 v.H.
3 000 bis 5 000	30 v.H.
weniger als 3 000	35 v.H.

Der Hauptvorstand stuft die Verwaltungsstellen in der Regel entsprechend dem Stand der vollzahlenden Mitglieder ein. Auf Antrag des Verwaltungsstellenvorstandes kann er in besonderen Fällen höhere Beitragsanteile zubilligen. Der Höchstsatz darf jedoch nur bei Verwaltungsstellen mit weniger als 3000 Mitgliedern überschritten werden.

Erfordert die Veränderung der Mitgliederzahl eine andere Einstufung der Verwaltungsstelle, so ist deren finanzielle Lage zu berücksichtigen.

Können sich Hauptvorstand und Verwaltungsstelle über die Höhe der Beitragsanteile nicht einigen, so entscheidet die vom Beirat zu bildende Beitragsanteilskommission endgültig.

2. Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, am Schluß jedes Kalendervierteljahres die Kasse und die Beitragsmarken auf Vordrucken des Hauptvorstandes abzurechnen. Je ein Exemplar der Abrechnung ist innerhalb drei Wochen nach Vierteljahresschluß an den Hauptvorstand und die Bezirksleitung zu senden.

3. Die Revisoren der Verwaltungsstelle sind verpflichtet, einmal im Monat die Kasse zu prüfen. Es sind ihnen sämtliche Geldbestände, Beitragsmarken und Belege vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Über die Revision ist eine Niederschrift abzufassen, die dem Verwaltungsstellenvorstand zuzuleiten ist. Die Bezirksleitung erhält eine Abschrift.

4. Die Erhebung von Sonderbeiträgen und die Veranstaltung von Sammlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes.

5. Sämtliche Gelder, die über den Verwaltungsstellenanteil hinausgehen, sind monatlich an die Hauptkasse zu überweisen, soweit mit ihnen nicht Ausgaben zu Lasten der Hauptkasse bestritten werden müssen.

6. Die Mittel der Verwaltungsstellen sind sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwandt werden.

Für Beteiligungen und andere Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich. Anschaffungen im Werte von weniger als 3000 DM bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes nicht.

7. Der Verwaltungsstellenvorstand hat dem Hauptvorstand für die Verfügung über die Geldkonten Zeichnungsberechtigte zu nennen, die der Bestätigung durch den Hauptvorstand gegenüber den Geldinstituten, mit denen die Verwaltungsstelle zusammenarbeitet, bedürfen. Der Hauptvorstand kann die Zeichnungsberechtigung zurückziehen.

8. Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kasse der Verwaltungsstelle jederzeit durch einen Revisor prüfen zu lassen.

Die Bezirke

§ 24

Bereich, Aufbau und Aufgaben der Bezirke

1. Die Bezirke setzen sich zusammen aus hauptamtlich und ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen. Der Hauptvorstand grenzt die Bezirke ab, nachdem er die beteiligten Bezirksvorstände gehört hat.

2. In jedem Bezirk wählt die ordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz einen Bezirksvorstand. Die Zahl der Bezirksvorstandsmitglieder soll nicht weniger als 9 und nicht mehr als 15 betragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Hauptvorstand zustimmt. Die Mehrheit des Bezirksvorstandes muß aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Die Angestellten, die Jugendlichen und die Frauen sind mit mindestens je einem Vertreter zu berücksichtigen. Bezirksleiter und Bezirkssekretäre gehören dem Bezirksvorstand mit Sitz und Stimme an. Der Bezirksvorstand konstituiert sich selbst.

3. Der Bezirksvorstand hat die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirks notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt.

4. In jedem Jahr, für das ein ordentlicher Gewerkschaftstag ausgeschrieben ist, findet eine ordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz statt, und zwar unmittelbar nach Abschluß der Mitgliederhaupt- oder Delegiertenhauptversammlungen der Verwaltungsstellen, welche die zu der Konferenz zu entsendenden Delegierten zu wählen haben.

Der Bezirksvorstand legt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand die Zahl der Delegierten und den Anteil der Verwaltungsstellen fest.

5. Bei Bedarf können auf Beschluß des Bezirksvorstandes außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen einberufen werden, jedoch nur nach Verständigung mit dem Hauptvorstand.

6. Die ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen haben die Aufgabe,

a) die Berichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksleitung entgegenzunehmen;
b) über Anträge zu beschließen;
c) den Bezirksvorstand und die Revisoren zu wählen;
d) die Delegierten, die der Bezirk in andere Gremien zu entsenden hat, zu wählen.

7. Die außerordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen haben außer zu der Berichterstattung des Bezirksvorstandes und der Bezirksleitung in erster Linie zu den Tagesordnungspunkten, zu deren Erledigung sie einberufen worden sind, Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen.

8. Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können stellen:

a) der Bezirksvorstand,
b) die Verwaltungsstellenvorstände,
c) die Delegierten- und Delegiertenhauptversammlungen sowie die Mitglieder- und Mitglieder-Hauptversammlungen der Verwaltungsstellen,
d) die Bezirksausschüsse.

9. Bei den im Bezirk durchzuführenden Wahlen sind die Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

10. Die Kosten für alle Veranstaltungen, die der Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptvorstandes einberuft, trägt die Hauptkasse.

§ 25

Die Bezirksleitungen

1. Die Bezirksleitung besteht aus dem Bezirksleiter und den Bezirkssekretären.

2. Die Geschäftsführung des Bezirkes und die sich daraus ergebende Weisungsbefugnis liegt in den Händen des Bezirksleiters. Er handelt als Geschäftsführer des Bezirks und als Beauftragter des Hauptvorstandes.

3. Der Bezirksleiter wird bei der Neubesetzung der Stelle von dem Bezirksvorstand gewählt. Er hat die Voraussetzungen des § 21 Ziff. 3 Abs. 3 zu erfüllen. Der Bezirksvorstand hat sich vor der Wahl mit dem Hauptvorstand ins Benehmen zu setzen. Der gewählte Bezirksleiter bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

4. Der Bezirksleiter, die Bezirkssekretäre und die Angestellten der Bezirksleitung werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes vom Hauptvorstand angestellt. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag geregelt. Der Bezirksleiter und die Bezirkssekretäre sind durch die Bezirksdelegiertenkonferenz zu bestätigen.

5. Die Bezirksleitung hat die Aufgabe, die Interessen der Gewerkschaft innerhalb ihres Bezirkes zu vertreten und für eine sinnvolle Zusammenarbeit der bezirklichen Gremien zu sorgen. Sie hat die wirtschaftliche und soziale Entwicklung innerhalb ihres Bezirkes zu beobachten, damit daraus die notwendigen Folgerungen für die Gewerkschaftsarbeit gezogen werden können.

Insbesondere hat sie die Aufgabe,

a) Beschlüsse des Bezirksvorstandes, soweit sie den Satzungen und den Anweisungen des Hauptvorstandes nicht widersprechen, durchzuführen;

b) die Verwaltungsstellen zu fördern, zu beraten und ihre Arbeit zu überprüfen;

c) die erforderlichen Konferenzen mit den Geschäftsführern der Verwaltungsstellen abzuhalten;

d) in Verbindung mit den Verwaltungsstellen die Werbung innerhalb des Bezirks zu fördern;

e) innerhalb des Bezirks Tarifverträge abzuschließen, Lohnbewegungen durchzuführen und Streiks zu überwachen;

f) sonstige im gewerkschaftlichen Interesse notwendige Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand erteilten Aufträge zu erledigen;

g) dem Hauptvorstand vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

6. Die Bezirksleitungen werden vom Hauptvorstand finanziert. Diesem ist vierteljährlich eine Kassenabrechnung zu übersenden. Sie muß von den Revisoren geprüft und von ihnen und dem Bezirksleiter unterschrieben sein.

Die Branchen

§ 26

1. Die Gewerkschaft gliedert sich innerorganisatorisch in die drei Branchen Chemie, Papier, Keramik. Die Branchen haben die Aufgabe, die besonderen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Industrien ergeben.

2. Innerhalb der Branchen können Industriegruppen gebildet werden.

3. An der Spitze jeder Branche steht ein Branchenleiter, der vom Hauptvorstand unter Zustimmung der

Branchenleitung berufen wird. Außerdem können für jede Branche Sekretäre auf die gleiche Art berufen werden.

4. Die Branchenleiter und die Sekretäre werden vom Hauptvorstand angestellt. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

5. Sie haben folgende Aufgaben:

a) die Verhältnisse in den Industrien ihrer Branche laufend zu untersuchen und das sich daraus ergebende Material zusammenzustellen;

b) bei der bezirklichen Branchenarbeit mitzuwirken;

c) in Verbindung mit dem Tarifsekretariat des Hauptvorstandes und mit den Bezirksleitungen Lohnbewegungen und Tarifverhandlungen vorzubereiten und an ihnen beratend mitzuwirken;

d) die branchenbedingten Interessen innerhalb der Gewerkschaft und im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand auch in der Öffentlichkeit und in staatlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen wahrzunehmen;

e) die Werbung in den Bezirken und in den Verwaltungsstellen zu unterstützen.

6. Für die Branche wird eine Branchenleitung gebildet. Bestehen innerhalb einer Branche Industriegruppen, so setzt sich die Branchenleitung aus den Vertretern der Industriegruppen zusammen.

7. Die Branchenleitung wird auf einer Branchenkonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt, wenn nicht innerhalb der Branchen Industriegruppen bestehen. Die Industriegruppen wählen ihre Vertretungen auf ihren Konferenzen ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

Diesen Vertretungen sollen mindestens 4, höchstens 8 Mitglieder angehören.

8. Der Hauptvorstand und der Branchenleiter legen gemeinsam die Anzahl der Mitglieder der Branchenleitung fest. Setzt sich eine Branchenleitung aus Vertretern von Industriegruppen zusammen, so soll sie höchstens 24 Mitglieder haben. Der Hauptvorstand kann Ausnahmen zulassen.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Branchenleitungen und Industriegruppenvertretungen Arbeitsausschüsse einsetzen.

9. Die Branchenleiter berufen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand Branchen- und Industriegruppenkonferenzen ein.

10. Bei wichtigen Anlässen kann der Branchenleiter mit Zustimmung des Hauptvorstandes Konferenzen einzelner Industrien einberufen.

11. Die Anzahl der Delegierten zu den Konferenzen der Branchen, der Industriegruppen und einzelner Industrien wird vom Hauptvorstand auf Vorschlag des Branchenleiters festgesetzt. Die Kosten für diese Konferenzen trägt die Hauptkasse.

12. In den einzelnen Bezirken können Bezirksbranchenleitungen und bezirkliche Vertretungen der Industriegruppen errichtet werden. Sie sind auf bezirklichen Branchen- oder Industriegruppenkonferenzen zu wählen. Diese werden unter Festsetzung der Anzahl der Delegierten im Einvernehmen mit den zuständigen Branchenleitern und mit Genehmigung des Hauptvorstandes einberufen. Die Bezirksbranchenleitungen und bezirklichen Industriegruppenvertretungen werden bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Branchenleiter und dem Bezirksleiter zu Sitzungen einberufen.

Die Angestellten

§ 27

1. Beim Hauptvorstand besteht eine Hauptabteilung Angestellte, die die besonderen Interessen der Angestellten vertritt. Der Leiter der Hauptabteilung Angestellte soll nach Möglichkeit einer der Vorsitzenden sein.

2. Der Hauptabteilung Angestellte steht ein Hauptangestelltenausschuß zur Seite.

3. In den Verwaltungsstellen und Bezirken werden die Angestellteninteressen durch Angestelltenausschüsse gefördert.

4. Die Angestellten müssen in allen Gliederungen und Organen der Gewerkschaft vertreten sein. Die zuständigen Angestelltenausschüsse haben das Vorschlagsrecht für diese Vertretungen.

5. Die Berufsinteressen der Angestellten werden gefördert in den Berufsgruppen

a) Kaufmännische Angestellte,

b) Werkmeister,

c) Techniker und Ingenieure,

d) Chemotechniker und Laboranten,

e) Bund angestellter Akademiker.

6. Der Hauptangestelltenausschuß stellt mit Zustimmung des Hauptvorstandes Richtlinien auf, die Aufgaben und Organisation der Angestelltenausschüsse und der Berufsgruppen bestimmen.

Der Hauptvorstand

§ 28

1. Der Hauptvorstand wird auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

2. Er besteht aus hauptamtlichen und in der Regel 19 ehrenamtlichen Mitgliedern. Hauptamtliche Mitglieder sind:

der Vorsitzende,

zwei stellvertretende Vorsitzende mit gleichen Rechten,

der Hauptkassierer

und vier weitere Mitglieder.

Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen betriebstätig sein.

3. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt in je einem Wahlgang für

den Vorsitzenden,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
den Hauptkassierer,
die vier weiteren hauptamtlichen Mitglieder
und die ehrenamtlichen Mitglieder.

4. Wählbar ist jedes Mitglied der Gewerkschaft, das die Bedingungen des § 21 Ziff. 8 Abs. 3 erfüllt, auch wenn es auf dem Gewerkschaftstag nicht anwesend ist.

5. Scheiden Hauptvorstandsmitglieder aus, so hat der Beirat sie durch Wahlen zu ersetzen.

6. Die hauptamtlich tätigen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind an die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Hauptvorstand und im Beirat.

8. Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

a) Er hat die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen. Er vertritt die Gewerkschaft nach innen und nach außen.

Der Hauptvorstand hat die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und ihre Erfüllung innerhalb der Gewerkschaft zu überwachen. Er ist an die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirates gebunden und hat die Befugnis, für ihre Durchführung Weisungen zu erteilen.

b) Er kann einzelne seiner Aufgaben auf den geschäftsführenden Hauptvorstand übertragen.

c) Er kann das Vertretungsrecht durch Beschluß außer in Kassen- und Vermögensangelegenheiten für einzelne Aufgaben und Sachgebiete delegieren.

d) Gelder und Vermögenswerte der Gewerkschaft dürfen nur mit der Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers angelegt, gekündigt, abgehoben oder überwiesen werden. Wenn der Kassierer verhindert ist, genügen die Unterschriften zweier Vorsitzender.

9. Der Hauptvorstand hat zur Durchführung seiner Aufgaben am Sitz der Gewerkschaft eine Hauptverwaltung zu errichten, die sich in Hauptabteilungen gliedert.

10. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, vierteljährlich eine Kassenabrechnung aufzustellen, und zwar spätestens im zweiten Monat nach Vierteljahresschluß.

11. Die Sitzungen des Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Beantragt ein Drittel der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder eine Hauptvorstandssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Der Beirat

§ 29

1. In der Zeit zwischen zwei Gewerkschaftstagen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Beirat getroffen, wenn nicht die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages geboten ist. Dem Beirat stehen die Rechte eines außerordentlichen Gewerkschaftstages zu.

2. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Hauptvorstandsmitgliedern, den Branchenleitern, den Bezirksleitern, den Vorsitzenden der Berufsgruppen und Vertretern der Verwaltungsstellen.

3. Die Vertreter der Verwaltungsstellen werden auf den ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählt, wobei auf 10 000 Mitglieder ein Vertreter entfällt. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen. Er tritt beim Ausscheiden des Vertreters an dessen Stelle.

4. Der Beirat wird vom Hauptvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragen.

5. In außerordentlichen Fällen kann der Beirat auf Antrag des Hauptvorstandes und im Einvernehmen mit diesem verbindliche Satzungsänderungen beschließen.

Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet darüber, ob sie beibehalten werden. Die §§ 31, 32 und 36 darf der Beirat nicht ändern.

Der Beschwerdeausschuß

§ 30

1. Auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag wird ein Beschwerdeausschuß gewählt, der aus 7 Mitgliedern besteht. Er konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Beschwerdeausschuß kann angerufen werden bei

a) Beschwerden von Mitgliedern über Maßnahmen der Gewerkschaftsgliederungen und -organe sowie Einsprüchen gegen Entscheidungen dieser und sonstiger Gremien der Gewerkschaft;

b) Einsprüchen gegen den Ausschluß aus der Gewerkschaft;

c) Einsprüchen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

3. Der Beschwerdeausschuß kann, auch ohne angerufen worden zu sein, von sich aus tätig werden, außer in den Fällen des § 9.

4. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft noch Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Beschwerdeausschuß aus, so hat der Beirat ein neues Mitglied zu wählen.

6. Der Beschwerdeausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

7. Der Beschwerdeausschuß ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirats gebunden.

8. Der Beschwerdeausschuß hat dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit zu berichten.

Der Gewerkschaftstag

§ 31

Einberufung und Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

1. Die höchste Instanz der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag.

2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen dürfen nicht mehr als drei Jahre liegen. Der Hauptvorstand setzt im Einvernehmen mit dem Beirat Zeitpunkt und Dauer des Gewerkschaftstages fest.

3. Der Zeitpunkt, an dem der ordentliche Gewerkschaftstag stattfinden soll, ist den Mitgliedern mindestens 4 Monate vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Die Delegierten werden in den Verwaltungsstellen gewählt. Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Wahl wird nach einer Wahlordnung durchgeführt, die der Hauptvorstand erläßt.

5. Die Hauptvorstandsmitglieder, Branchenleiter, Bezirksleiter und Vorsitzenden der Hauptausschüsse nehmen am Gewerkschaftstag teil.

6. Der Hauptvorstand kann mit Zustimmung des Beirats jederzeit einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Er ist verpflichtet, innerhalb 6 Wochen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es beantragt. Der Wille der Mitglieder wird in besonderen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen ermittelt. Zu diesen Versammlungen ist die Bezirksleitung einzuladen.

Zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die zum letzten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählten Delegierten entsandt.

§ 32

Die Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Er hat die Aufgabe,

a) Grundsätze und Richtlinien für die Gewerkschaftsarbeit aufzustellen;
b) die Satzungen zu beschließen;
c) über die an ihn gestellten Anträge zu entscheiden;
d) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie die Berichte der vom Gewerkschaftstag gewählten Kommissionen und Ausschüsse entgegenzunehmen und zu prüfen;
e) den Hauptvorstand zu entlasten;
f) den Hauptvorstand zu wählen;
g) die Kommissionen und Ausschüsse zu wählen;
h) den Ort des nächsten Gewerkschaftstages zu bestimmen.

3. Die außerordentlichen Gewerkschaftstage haben die Aufgabe,

a) den Bericht des Hauptvorstandes entgegenzunehmen;
b) die Tagesordnungspunkte, deretwegen sie einberufen

worden sind, zu behandeln und über sie zu beschließen.

4. Berechtigt, an den Gewerkschaftstag Anträge zu stellen, sind:

a) der Hauptvorstand,
b) die Bezirksvorstände,
c) die Bezirksdelegiertenkonferenzen,
d) die Verwaltungsstellenvorstände,
e) die Delegierten- und Delegiertenhauptversammlungen sowie die Mitgliederhauptversammlungen der Verwaltungsstellen,
f) die Branchenleitungen,
g) die Hauptausschüsse.

5. Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Hauptvorstand eingereicht sein. Der Hauptvorstand hat sie 4 Wochen vor dem Gewerkschaftstag in geeigneter Weise bekanntzugeben.

6. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn 51 vH. der gewählten Delegierten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Das Gewerkschaftsvermögen

§ 33

Vermögensverwaltung und -verwendung

1. Die Einnahmen der Gewerkschaft bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder, den Eintrittsgeldern und sonstigen Einnahmen.

2. Die Hauptkasse bestreitet die Ausgaben für die sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke und die

Ausgaben für die Unterhaltung der Gewerkschaftseinrichtungen, soweit sie nicht satzungsgemäß den Kassen der Verwaltungsstellen vorbehalten oder auferlegt sind.

3. Treuhänderin für die der Gewerkschaft gehörenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken ist die Treuhandverwaltung der Nachfolge des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hannover, die ermächtigt ist, insoweit im eigenen Namen zu handeln.

4. Die Geldbestände der Gewerkschaft sind verzinsbar anzulegen, soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden.

5. Darlehen aus Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder und Privatpersonen sind unzulässig. Darlehen für staatliche, kommunale, gemeinnützige und soziale Zwecke bedürfen der Genehmigung des Beirates.

6. Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kassen der Verwaltungsstellen in angemessener Weise zur Finanzierung größerer wirtschaftlicher Kämpfe heranzuziehen.

7. Wird eine Verwaltungsstelle aufgelöst, Beitragssperre beschlossen, die Abführung der Beiträge an die Hauptkasse verweigert, oder tritt die Verwaltungsstelle zu einer anderen Organisation über, so haften die amtierenden Vorstandsmitglieder und Revisoren für eine geordnete Abrechnung sowie für die Ablieferung alles Gewerkschaftseigentums an den Hauptvorstand. Diesem steht das Recht an allen Barmitteln, an den Forderungen und den Sachwerten aller Art zu. Ihre widerrechtliche Aneignung durch Mitglieder oder sonstige Personen kann gerichtlich verfolgt werden.

§ 34

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung der Verwaltungsstelle gewählt, in deren Bereich der Hauptvorstand seinen Sitz hat.

Die Revisionskommission ist berechtigt, die Hauptkasse jederzeit zu prüfen; zur Prüfung der Vierteljahresabrechnungen des Hauptvorstandes ist sie verpflichtet.

Über jede Revision ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Hauptvorstand zuzuleiten ist.

Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Gewerkschaftszeitung

§ 35

1. Die Gewerkschaft gibt ein Zentralblatt heraus, in dem der Hauptvorstand seine Bekanntmachungen veröffentlicht. Es vertritt die Interessen der Gewerkschaft und dient der Unterrichtung der Mitglieder.

2. Das Zentralblatt erscheint am Sitz der Gewerkschaft. Es wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert.

3. Die Verwaltungsstellen haben monatlich bei der Redaktion die Anzahl von Exemplaren des Zentralblattes zu bestellen, die ihrer jeweiligen Mitgliederzahl entspricht.

4. Bei Beschwerden über die Redaktion des Zentralblattes entscheidet der Hauptvorstand. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch beim Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

Schlußbestimmungen

§ 36

Die Auflösung der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft kann sich freiwillig nur durch einen Beschluß des Gewerkschaftstages auflösen, dem mindestens vier Fünftel aller Delegierten zugestimmt haben. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft, mit Ausnahme des § 16, der bereits am 1. Oktober 1957 in Kraft tritt.

Anhang 1

Verhaltungsmaßregeln bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen

§ 1

Mitglieder der Gewerkschaft, die in einen Angriffs- oder Abwehrstreik eintreten wollen, müssen vorher über ihre Verwaltungsstelle und ihre Bezirksleitung die Zustimmung des Hauptvorstandes einholen. Unvorhergesehene Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Hauptvorstand und dem Bezirksleiter sofort auf dem schnellsten Wege mitzuteilen. Der Hauptvorstand hat unverzüglich seine Entscheidung zu treffen.

§ 2

1. Maßnahmen, die bei Bewegungen zur Erhöhung des Lohnes oder zur Verbesserung der tariflichen Bedingungen zu einem Streik führen könnten, müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn dem Hauptvorstand und dem Bezirksleiter gemeldet werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlich günstiger Geschäftslage der Unternehmen und bei guter gewerkschaftlicher Organisation gestattet.

2. Der Bezirksleiter hat die Verpflichtung, im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu handeln. Er hat insbesondere die örtlichen Verhältnisse zu untersuchen und bei der Formulierung und Begründung der Forderungen behilflich zu sein. Er oder ein von ihm Beauftragter hat dem Hauptvorstand laufend über den Stand der Bewegung zu berichten.

3. Die Entscheidung des Hauptvorstandes über die Genehmigung oder Ablehnung der beabsichtigten Lohn-

oder Tarifbewegung ist dem Geschäftsführer oder dem ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verwaltungsstelle und dem Bezirksleiter mitzuteilen.

§ 3

Entstehen bei einer Firma Differenzen, an denen Mitglieder der Gewerkschaft beteiligt sind, so haben diese die Vertrauensmänner der Gewerkschaft und den Geschäftsführer oder den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verwaltungsstelle zu benachrichtigen und zu einer Besprechung der zu ergreifenden Maßnahmen zu veranlassen. Das Ergebnis der Besprechung ist sofort dem Hauptvorstand und dem Bezirksleiter mitzuteilen.

§ 4

1. Während der Geltungsdauer eines Tarifvertrages sind wegen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung seiner Bestimmungen die tariflichen Schlichtungs- oder Schiedsinstanzen anzurufen.

2. Im übrigen sind Zwistigkeiten möglichst durch Verhandlungen zu regeln. Wenn nötig, sind die behördlichen Schlichtungsausschüsse in Anspruch zu nehmen. Das Ergebnis der Verhandlungen oder die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist dem Hauptvorstand sofort mitzuteilen.

§ 5

1. Streikbeschlüsse sind nicht in öffentlichen Versammlungen, sondern nur in Versammlungen von Mitgliedern zu fassen, und zwar geheim mit Stimmzetteln. Abstimmungsberechtigt sind alle an der Bewegung beteiligten Mitglieder, die mindestens 17 Jahre alt und

3 Monate gewerkschaftlich organisiert sind. Für den Streik ist eine Mehrheit von 75 vH. der Abstimmungsberechtigten erforderlich. Bei einer Abstimmung über die Fortsetzung oder Beendigung eines Streiks ist dieser abzubrechen, wenn nicht mindestens 75 vH. der Abstimmungsberechtigten für die Fortsetzung gestimmt haben. Mitglieder, die an dem Streik nicht beteiligt sind, sind vom Leiter der Versammlung darauf hinzuweisen, daß sie sich der Stimme zu enthalten haben.

2. Das Ergebnis der Abstimmung ist mit Angabe der Zahl der Stimmen, die für und gegen den Streik abgegeben worden sind, sofort mit einem Lagebericht dem Hauptvorstand und dem Bezirksleiter zu übermitteln.

§ 6

Der Hauptvorstand hat auf Grund des eingesandten Materials sofort zu prüfen, ob Aussicht besteht, daß der Streik erfolgreich durchgeführt wird. Seine Entscheidung ist sofort an den Geschäftsführer oder den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verwaltungsstelle und an den Bezirksleiter zu senden. Vor Eintreffen der Entscheidung darf die Arbeit unter keinen Umständen eingestellt werden.

§ 7

Bei der Prüfung von Streikanträgen hat der Hauptvorstand die Geschäftslage, den Arbeitsmarkt und die zur Verfügung stehenden Geldmittel zu berücksichtigen.

§ 8

Der Hauptvorstand kann eines seiner Mitglieder oder einen Vertreter sofort zur Prüfung der Verhältnisse in das Streikgebiet entsenden.

§ 9

Die Entscheidung des Hauptvorstandes bindet die am Streik beteiligten Mitglieder. Wird die Arbeit entgegen dieser Entscheidung niedergelegt, so haben sie kein Recht auf Unterstützung.

§ 10

Vor Eintritt in den Streik muß geprüft werden, ob und in welchem Umfange Notarbeit zu verrichten ist. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauptvorstand, was als Notarbeit anzusehen ist. Sie ist von den am Streik beteiligten Mitgliedern auszuführen. Mitglieder, die sich weigern, dies zu tun, haben keinen Anspruch auf Unterstützung. Die Verweigerung der Notarbeit gilt als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen.

§ 11

Während der Dauer eines vom Hauptvorstand genehmigten Streiks muß der Geschäftsführer oder der ehrenamtliche Vorsitzende der Verwaltungsstelle jede Woche einen genauen Bericht über den Stand des Streiks, die Zahl der zu unterstützenden Mitglieder und die Einnahmen und Ausgaben für den Streik an den Hauptvorstand senden. Die Anträge auf Überweisung der Unterstützung müssen von dem Geschäftsführer bzw. dem Vorsitzenden unterschrieben und mit Stempel versehen sein. Unterbleibt der wöchentliche Bericht, so kann dies den Verlust der Unterstützung zur Folge haben.

§ 12

Alle Zugeständnisse der Arbeitgeber sowie alle Veränderungen der Gesamtlage sind dem Hauptvorstand zu melden.

§ 13

Nach Beendigung eines Streiks sind dem Hauptvorstand sofort ein Bericht über das Ergebnis der Bewegung sowie eine ausführliche Abrechnung einzusenden.

§ 14

Die Bestimmungen über die Streikunterstützung und über die Berichterstattung bei Streiks sind bei Aussperrungen entsprechend anzuwenden.

§ 15

Das erforderliche Material (Listen usw.) wird vom Hauptvorstand geliefert.

Satzungskommission

1. Auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag wird eine aus 9 Mitgliedern bestehende Satzungskommission gewählt.

2. Die Satzungskommission hat die Aufgabe, zwischen den Gewerkschaftstagen notwendig werdende Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vorzubereiten und dem Beirat zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand über Streitigkeiten wegen Auslegung der Satzung.

4. Sie hat die Richtlinien, die der Hauptvorstand für die einzelnen Gruppen erläßt, im Einvernehmen mit diesem und den Hauptausschüssen der Gruppen auf die Satzung und aufeinander abzustimmen.

Friedrich-Eb

5. Die Satzungskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit zu berichten, zu den zur Satzung gestellten Anträgen Stellung zu nehmen und ihre Empfehlungen für die Beschlußfassung zu geben.

(Beschlossen vom 2. Gewerkschaftstag 1952 in Frankfurt a. M.)

Personalausschuß

1. Zur Regelung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der bei der Gewerkschaft Beschäftigten wird ein Personalausschuß vom Gewerkschaftstag gewählt. Seine Amtsdauer läuft von einem ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Er besteht aus 5 ehrenamtlichen betriebstätigen Mitgliedern und 4 Angestellten der Gewerkschaft. Von diesen soll einer Bezirksleiter, einer Geschäftsführer einer Verwaltungsstelle und je einer ein nicht gewählter Angestellter des Hauptvorstandes und einer Bezirksleitung oder Verwaltungsstelle sein. Den Vorsitz führt ein betriebstätiges Mitglied. An den Sitzungen nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

2. Der Personalausschuß hat nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Besoldungsordnung für die Beschäftigten der Gewerkschaft aufzustellen, die Anstellungsbedingungen festzusetzen und die Durchführung beider zu überwachen. Die Besoldungsordnung und die Anstellungsbedingungen müssen vom Beirat bestätigt werden.

3. Alle Beschwerden von Beschäftigten oder Gremien der Gewerkschaft, die Beschäftigungsverhältnisse betreffen, sind an den Personalausschuß zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Gegen die Entscheidungen des Personalausschusses ist binnen vier Wochen nach deren Empfang der Einspruch beim Beschwerdeausschuß möglich. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

(Beschlossen vom 3. Gewerkschaftstag 1954 in Köln.)

Beiratsbeschlüsse

Nachstehend teilen wir unseren Mitgliedern einige wichtige Beschlüsse des Beirats mit:

Am 12. Dezember 1950 beschloß er in Fulda mit 70 gegen 3 Stimmen:

„Wer als Mitglied oder Funktionär unseres Verbandes in Wort und Schrift oder durch seine Handlung das Bestreben der ostzonalen Gewerkschaftszentren, das dahingeht, die Einheit und Geschlossenheit unserer Organisation zu stören, unterstützt, hat mit seinem Ausschluß bzw. seiner fristlosen Entlassung aus unserer Organisation zu rechnen. Delegationen und Vertretungen außerhalb der Grenzen des Bundesgebietes bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes."

Am 26. Januar 1953 faßte der Beirat in Wiesbaden mit 72 gegen 4 Stimmen folgenden Beschluß:

„Mitglieder der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, die antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Personengruppen, Parteien oder deren Tarnorganisationen in Wort oder Schrift bzw. durch ihr Verhalten unterstützen, haben mit ihrem Ausschluß aus der Organisation zu rechnen. Angestellte der Organisation können in solchen Fällen durch den Hauptvorstand fristlos entlassen werden.

Der Hauptvorstand wird beauftragt, von allen besoldeten Funktionären und Angestellten sowie von

den verantwortlichen ehrenamtlich tätigen Funktionären der Organisation eine entsprechende schriftliche Erklärung zu verlangen.

Der Kreis der ehrenamtlich tätigen Funktionäre, der diesem Beschluß unterliegt, wird vom Hauptvorstand festgelegt.

Die Verweigerung dieser Erklärung wird als Bekenntnis zu den genannten Bestrebungen gewertet und hat die Anwendung dieses Beschlusses zur Folge.